

Staatskanzlei*Kommunikation*

*Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
kommunikation@sk.so.ch
so.ch*

Medienmitteilung**Das Gebäudeversicherungsgesetz benötigt eine Auffrischung**

Solothurn, 31. Januar 2023 – Mit der Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes sollen die Rechtsgrundlagen von 1972 in allen vier Regelungsbereichen Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehrewesen, Elementarschadenhilfe den neuen Entwicklungen angepasst werden. Zentral ist unter anderem der bürgerfreundliche Ausbau des Rechtsschutzes mit einem vorgelagerten kostenlosen Einspracheverfahren gegen die Verfügungen der SGV. Ebenso wichtig ist die Verankerung der Kompetenzen der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV sowie organisatorische Anpassungen. .

Im Zentrum der Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes steht der Erlass eines zeitgemässen, bürgerfreundlichen Gesetzes, das die wesentlichen Entwicklungen in den Bereichen Gesellschaft, Klimawandel, Technik, Versicherungsmathematik, organisatorische Belange und rechtliche Vorgaben berücksichtigt und die geltenden Regelungen soweit nötig aktualisiert und modernisiert.

Die Neuerungen im Überblick

- Beibehaltung der im Gebäudeversicherungsgesetz von 1972 verankerten Kompetenz der SGV zum Erlass des Prämientarifs sowie weiterer rechtsetzender Reglemente in einem engen, technischen, vom Gesetz genannten Bereich, was eine Änderung der Kantonsverfassung erfordert;

- Anpassung auf organisatorischer Ebene unter Berücksichtigung der Richtlinien des Kantons Solothurn zur Public Corporate Governance (PCG) mit einer Besetzung des obersten SGV-Leitungsorgans nach fachlichen Kriterien ohne Regierungsvertretung sowie die Erweiterung der Kompetenzen der SGV im Personalwesen. Dazu gehört die selbständige Anstellung und Einstufung des SGV-Personals sowie die Möglichkeit zur Ausrichtung von Marktzulagen;
- Abschaffung der Schätzungskommissionen der Amteien zugunsten eines zeitgemässen, unbürokratischen und effizienten Schätzungsverfahrens, das die regionale Verankerung der Schätzerinnen und Schätzer und den Milizgedanken weiterhin gewährleistet;
- Festlegung der Deckungsreserven aufgrund von versicherungsmathematischen Berechnungen anhand des Risikoumfelds der SGV, und nicht mehr wie heute nach einer starren Promille-Regel;
- Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Beteiligung der SGV an Zusammenschlüssen mit anderen öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgern in Gesellschaftsform zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben;
- Ersatz der Monopolabgabe auf dem Prämienenertrag der SGV durch eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende, angemessene Überschussabgabe;
- Stärkung der Elementarschadenprävention mit Blick auf die Zunahme von Extremwetterereignissen und Grossschäden zufolge des Klimawandels, insbesondere Erweiterung der Beitrags- und Beratungsdienstleistungen sowie Präzisierung der Schadenverhütungspflicht der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer;
- Zentralisierung der Beschaffung im Feuerwehrwesen zwecks Entlastung des jährlichen finanziellen und organisatorischen Feuerwehraufwands der Gemeinden;
- Angleichung der Beitragsgewährung aus dem Elementarschadenfonds an die Richtlinien des «Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» (fondssuisse);
- Ausbau des Rechtsschutzes mit einem vorgelagerten kostenlosen Einspracheverfahren gegen die Verfügungen der SGV.

Der Regierungsrat hat das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren über diesen Gesetzesentwurf durchzuführen.